



GFL2-J-076/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at)  
Fax: 02282/9025-24631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Manuela Korn

(0 22 82) 9025

Durchwahl

24616

Datum

04. März 2019

Betrifft

Hegeschau im Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Verordnung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2018 für den gesamten Verwaltungsbezirk Gänserndorf die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschau an:

### § 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Gänserndorf erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2018 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

Die Hegeschau für den Verwaltungsbezirk Gänserndorf findet gleichzeitig mit dem Bezirksjägertag am

**Sonntag, dem 07. April 2019,  
Veranstaltungshalle „K 9“,  
2225 Zistersdorf, Schloßplatz 6, statt.**

**10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Bezirksjägertag  
anschließend Öffnung der Hegeschau  
(Trophäenabholung ausnahmslos ab 17.30 Uhr)**

**Hinweis:** Die Hubertusmesse beginnt um 8.30 Uhr.

Die Anlieferung der Trophäen erfolgt für alle Hegeringe des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf am

Samstag, 06. April 2019 von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in Kraft und nach Beendigung der Hegeschau außer Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

- 1. An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der Hegeschau zu belassen**  
-----
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien  
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren

3. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.H. Herrn Bezirksjägermeister  
Dir. Ing. Breuer Gerhard p.A. LFS Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283  
Obersiebenbrunn
4. Alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Gänserndorf  
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
5. BH Gänserndorf - Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung und Anschlag an der Amtstafel

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M e r k a t z